

Fredy Sidler
Generalsekretär KFH

Universitäten und Fachhochschulen: Die Situation in der Schweiz mit Ausblick

Referat anlässlich der Tagung
„Universitäten und Fachhochschulen;
Partner oder Konkurrenten?“

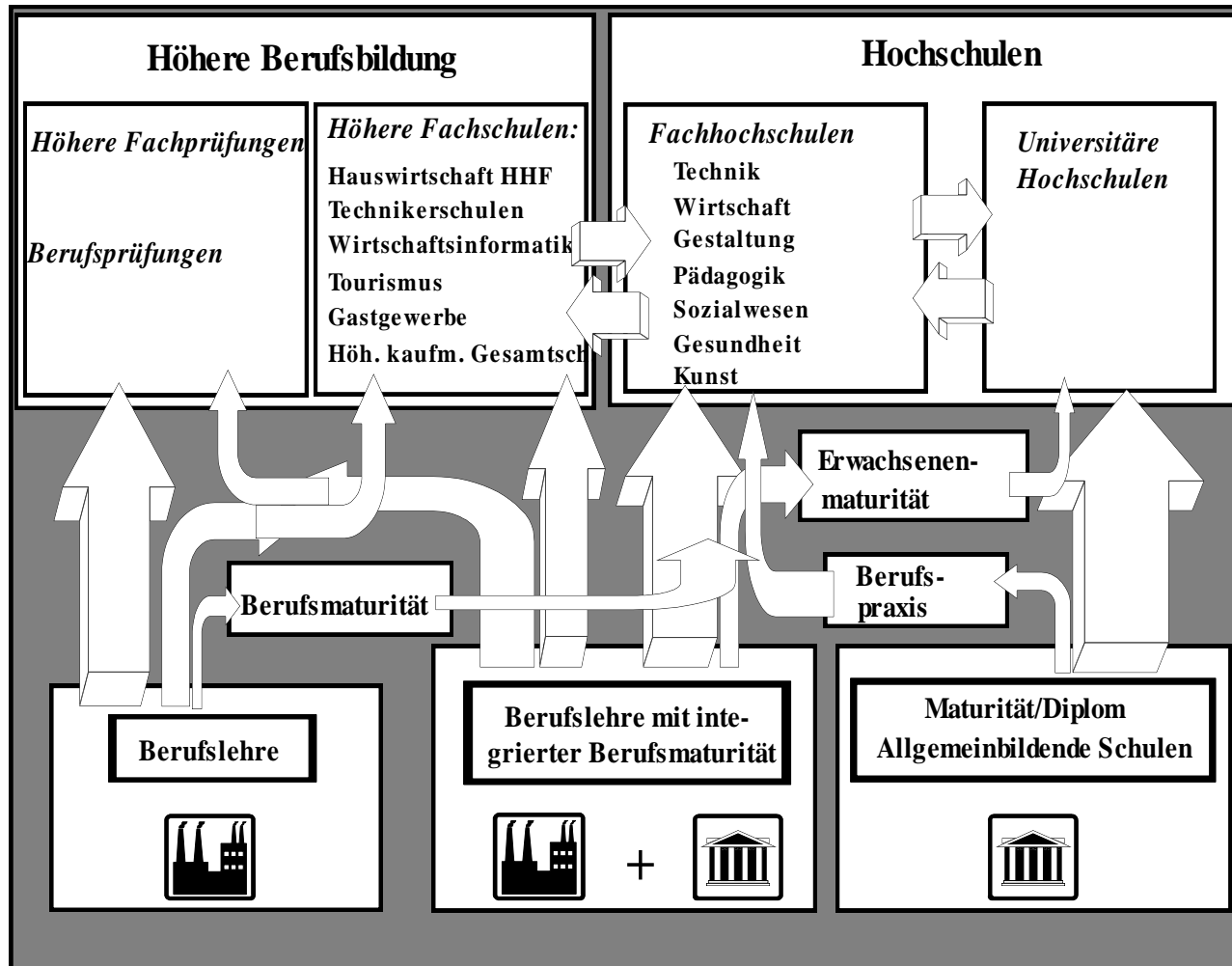
22.-24. Mai 2003
an der Johannes Kepler Universität Linz

Ueberblick

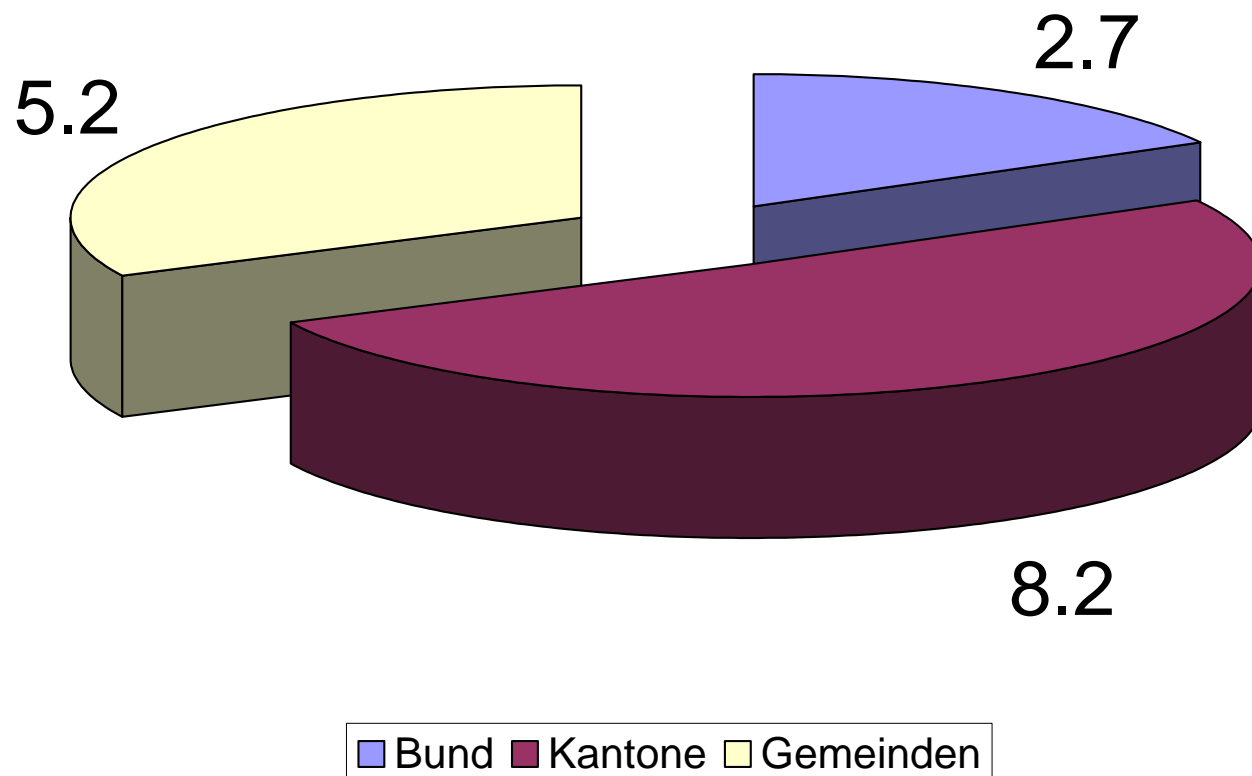
1. Das schweizerische Bildungssystem im Ueberblick
2. Politischer, administrativer und finanz-rechtlicher Rahmen des Hochschulbereichs
3. Die Fachhochschulen und die Pädagogischen Hochschulen
4. Kooperationsfelder zwischen den Hochschultypen und ihren Organen
5. Zukunft I: Entwicklungsschwerpunkte 2004 - 2007
6. Zukunft II: Die künftige Hochschul-Landschaft Schweiz

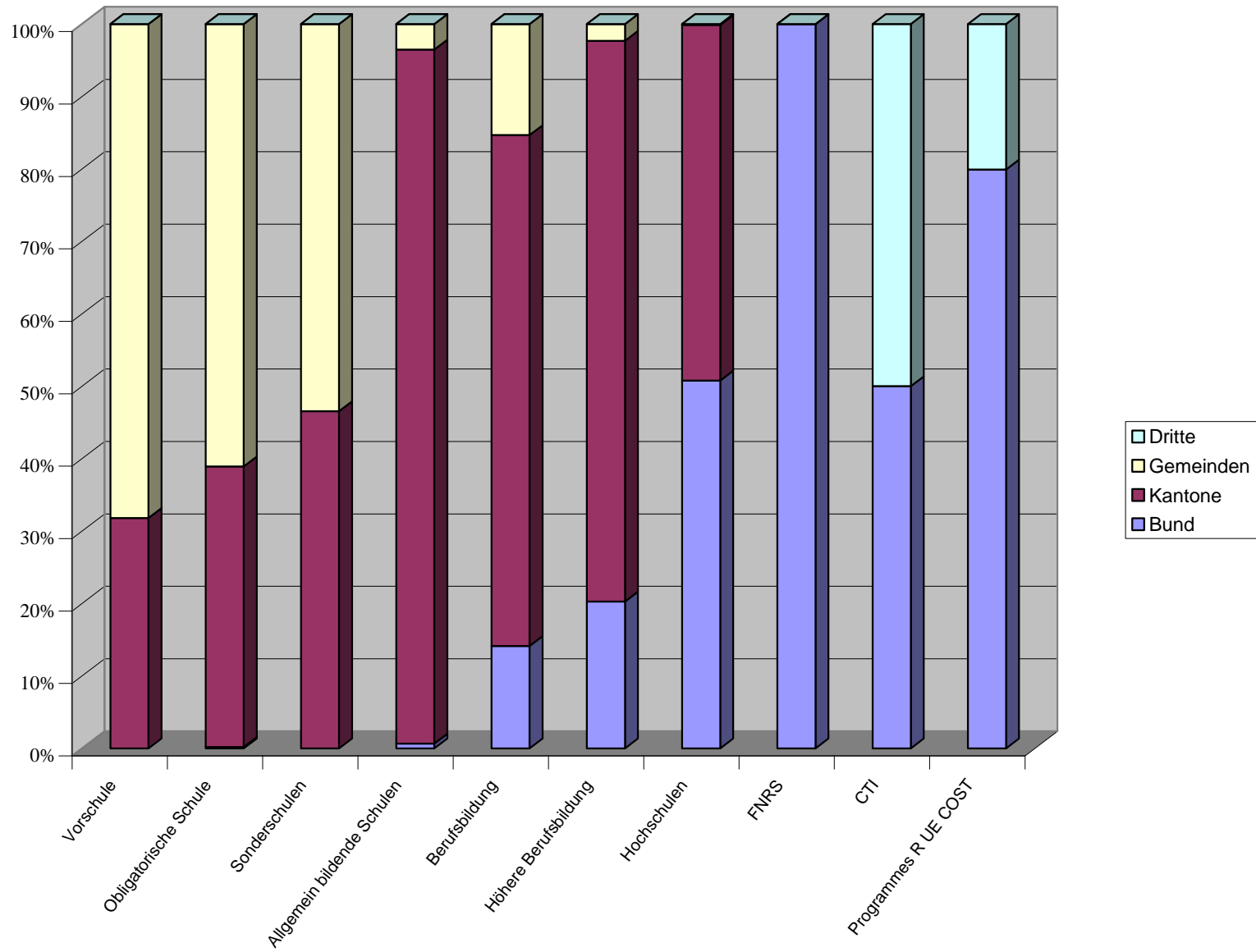


1. Das CH-Bildungssystem im Ueberblick



Öffentliche Aufwendungen für Bildung und Forschung Schweiz in 2000: 16 Mia. Euro





2. Politischer, administrativer und finanz-rechtlicher Rahmen des Hochschulbereichs

2.1. Trägerschaften

Universitäre Hochschulen

- 2 ETH: Bund
 - 10 Universitäten: Kantone
- 7 Fachhochschulen: Kantone
- 16 Pädagogische Hochschulen: Kantone

2.2. Gesetzgebungskompetenz:

Universitäre Hochschulen:

- ETH: Bund

- Universitäten: Kantone

Fachhochschulen: Bund und Kantone

Pädagogische Hochschulen: Kantone

2.3. Subventionsbehörden

Universitäten: Bund (ca. 20%)

Fachhochschulen: Bund (ca. 30%)

2.4. Die politische Steuerung (vereinfachte Darstellung)

Universitäre Hochschulen:

Bund

Eidgenössisches Departement des Inneren (Innenministerium)

→ Staatssekretariat Wissenschaft und Forschung:

- ETH-Rat: ETH
- Bundesamt für Bildung und Wissenschaft: Universitäten

Kantone

Kantonale Bildungsdepartemente

Gemeinsames Steuerungsorgan Bund/Kantone:

Schweizerische Universitätskonferenz SUK

Fachhochschulen

Bund

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement (Wirtschaftsministerium):

→ Bundesamt für Berufsbildung und Technologie

Kantone

Kantonale Bildungsdepartemente

Kantone gemeinsam:

Fachhochschulrat der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (Bildungsminister)

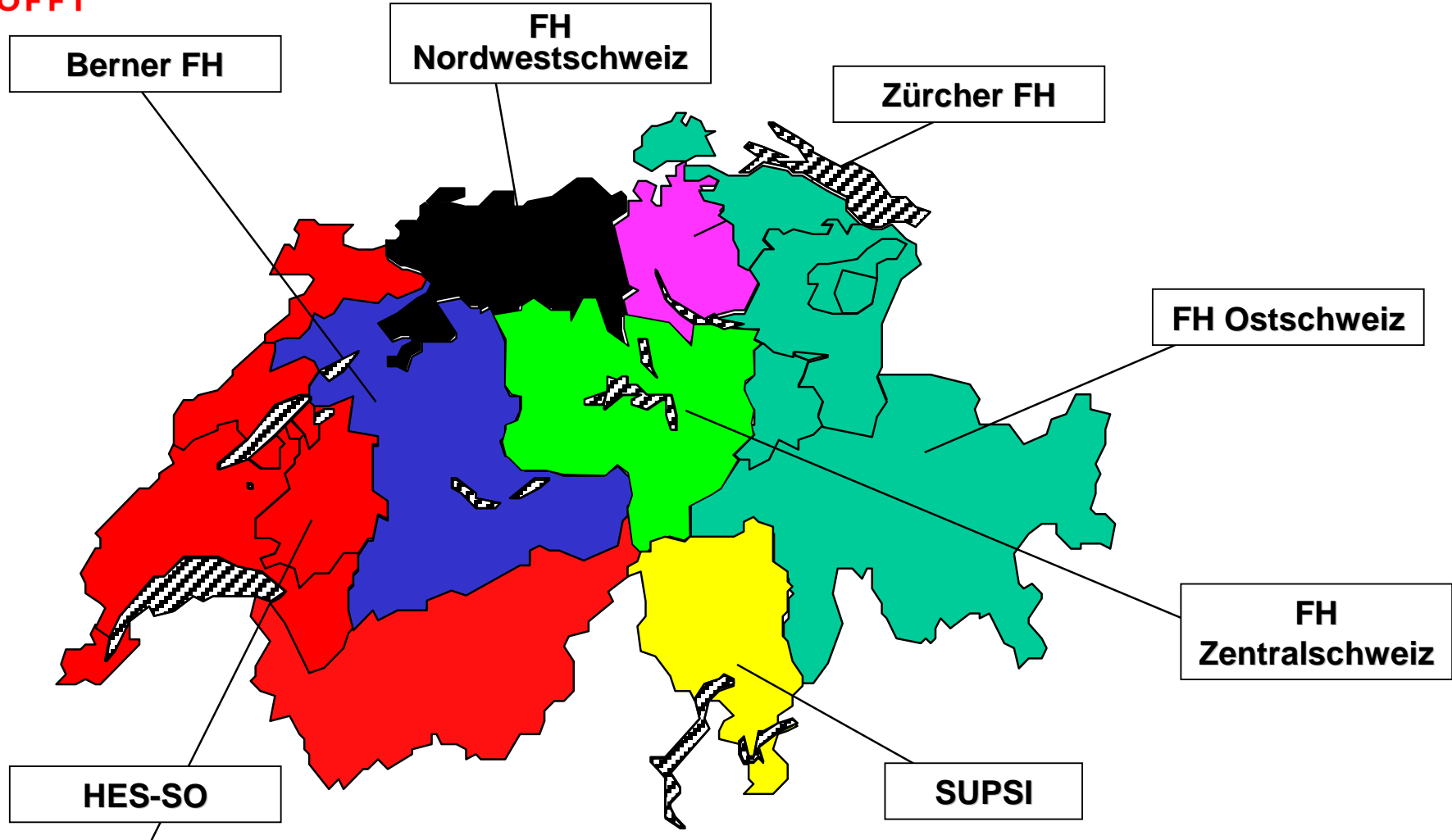
Pädagogische Hochschulen

Wie Fachhochschulen, aber ohne Bundeskompetenzen.

3. Die Fachhochschulen und die Pädagogischen Hochschulen

3.1 Die Fachhochschulen (1997 bis heute)

- Gegründet 1997 aus rund 60 regional verteilten „Höheren Fachschulen“ (Ingenieurschulen, Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschulen, Höheren Fachschulen für Gestaltung etc.)
- Umfassende Peer Reviews (220 Studiengänge) und Metaevaluationen an allen FH in den Jahren 2001 – 2003
- Neue Führungsstrukturen geschaffen
- Qualitätsentwicklungssysteme eingeführt
- Kostenrechnungssysteme eingeführt
- Entwicklungs- und Finanzpläne erstellt
- Gleichstellungsverantwortliche eingesetzt



Die Fachhochschulen in Kürze:

- ~ 25'000 Studierende (zum Vergleich: Universität Zürich: 22'000)
- Zulassung: Berufslehre + Berufsmatura
oder: Gymnasiale Matura + 1 Jahr fachspezifisches Praktikum (vor Studienbeginn)
- Gesetzliche Aufträge
 - Lehre
 - angewandte Forschung und Entwicklung
 - Weiterbildung
 - Dienstleistungen
- Diplome
 - in EU anerkannt für die freie Berufsausübung
 - eingeschlossen in die Aequivalenz-Abkommen mit Deutschland und Oesterreich betr. akademische Anerkennung

Gleichwertige Hochschulen

(vereinfacht dargestellt)

Universitäten	Gemeinsame Merkmale	Fachhochschulen
Allgemeine Hochschulreife: Gymnasiale Matura	Vorbildung: Hochschulreife	Fachspezifische Hochschulreife: Berufsmatura
Grundlagen- und angewandte Forschung	Lehre <i>und</i> Forschung	Angewandte Forschung und Entwicklung
Mind. 4 Jahre	Studiendauer	Mind. 3 Jahre

Andersartige Hochschulen

(vereinfacht dargestellt)

Universitäten	Unterschiedliche Merkmale	Fachhochschulen
Schwergewichtig wissenschafts- und grundlagenorientiert	Inhalte der Lehre	anwendungs- und berufsorientiert
hochschul-interne und -externe Berufe	Ziele der Lehre	hochschul-externe Berufe
Wissenschaftliche Theoriebildung; mittel- bis langfristige Anwendung in der Praxis	Primäre Zielrichtung der Forschung	Unmittelbare Anwendung in der hochschul-externen Praxis

3.2 Die Pädagogischen Hochschulen

- > s. Ausführungen von Frau Dr. Sonja Rosenberg,
Generalsekretärin der Schweizerischen Konferenz der Rektoren der
Pädagogischen Hochschulen SKPH

4. Kooperationsfelder zwischen den Hochschultypen und ihren Organen

4.1. Grundsätzliches

- Ordnungsprinzip: Wettbewerb
- Voraussetzungen für den Wettbewerb:
 - Autonomie der Hochschulen
 - Unterschiedliche Profile der Hochschultypen
 - Qualitätspflege
 - Vergleichbarkeit durch Transparenz in den Strukturen
- Kooperationen dienen:
 - der Konzentration und Pflege der eigenen Stärken
 - Schärfung der unterschiedlichen Profile

4.2. Kooperationen im Bereich der Lehre

Beispiele:

- Studienprogramme aus Modulen von Hochschulen verschiedener Hochschultypen
- Einbau von Kursen/Lehrveranstaltungen aus Hochschulen des einen Typs in Studienprogrammen von Hochschulen des anderen Typs
- Durchlässigkeit über „Passerellen“
- Einsatz von Dozierenden aus dem andern Hochschultyp
- Universitäts-Doktorierende als Assistierende an FH
- usw.

4.3. Kooperationen im Bereich der Forschung

Ein Beispiel:

Per Stichtag 15. August 1999 wurden 13 gemeinsame Forschungsprojekte von Lehrenden/Forschenden der Universität Bern mit der Berner Fachhochschule erhoben.

4.4. Kooperation unter den Organen

Drei Rektorenkonferenzen:

- KFH: Rektorenkonferenz der Fachhochschulen
- CRUS: Rektorenkonferenz der Universitäten
- SKPH: Rektorenkonferenz der Pädagogischen Hochschulen

Grundsatz: Getrennte Konferenzen + enge Kooperation = starkes Gewicht in der Hochschulpolitik

Vergleich der Bologna-Richtlinien für die Universitäten und für die FH / PH

Vernehmlassungstext der SUK vom 5.12.02

Die Schweizerische Universitätskonferenz (SUK),

in der Absicht, **zu einer** koordinierten **Erneuerung der universitären Lehre beizutragen, wie sie mit** der "Joint Declaration of the European Ministers of Education Convened in Bologna on the 19th of June 1999" ('Erklärung von Bologna') **gesamteuropäisch eingeleitet worden ist,**

mit der Zielsetzung, dass im Rahmen dieses Reformprozesses die Qualität der Studienangebote besser abgesichert, die Mobilität der Studierenden in allen Phasen des Studiums erweitert, die Interdisziplinarität der Studiengänge ausgebaut und die Chancengleichheit durch die Ermöglichung von Teilzeitstudien sowie ausreichende Stipendien oder Studiendarlehen gewährleistet werden soll,

gestützt auf **Art. 6, Abs. 1, Bst. a der Vereinbarung vom 14. Dezember 2000 zwischen dem Bund und den Universitätskantonen über die Zusammenarbeit im universitären Hochschulbereich,**

erlässt auf Antrag der **Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS)** folgende Richtlinien im Sinne einer verbindlichen Rahmenordnung:

Art. 1: Gestufte Studiengänge

¹ Die **universitären Hochschulen** der Schweiz (**nachfolgend 'Universitäten'**) gliedern alle ihre Studiengänge in folgende Stufen:

Richtlinien des FHR EDK vom 5.12.02

Der Fachhochschulrat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (FHR EDK),

in der Absicht, **zur** koordinierten **Umsetzung der** in der "Joint Declaration of the European Ministers of Education Convened in Bologna on the 19th of June 1999" (**nachfolgend** 'Erklärung von Bologna') **festgelegten Ziele beizutragen,**

mit der Zielsetzung, dass im Rahmen dieses Reformprozesses die Qualität der Studienangebote besser abgesichert, die Mobilität der Studierenden in allen Phasen des Studiums erweitert, die Interdisziplinarität der Studiengänge ausgebaut und die Chancengleichheit durch die Ermöglichung von Teilzeitstudien sowie ausreichende Stipendien oder Studiendarlehen gewährleistet werden soll,

gestützt auf **Art. 15 Abs. 2 des EDK-Statuts vom 2. Mai 1995,**

erlässt auf Antrag der **Konferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH) und der Schweizerischen Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen (SKPH)** folgende Richtlinien im Sinne einer verbindlichen Rahmenordnung:

Art. 1: Gestufte Studiengänge

¹ Die **Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen** der Schweiz gliedern alle ihre Studiengänge in folgende Stufen:

a. die erste Studienstufe mit 180 Kreditpunkten (nachfolgend 'Bachelorstudium');
b. die zweite Studienstufe mit 90 bis 120 Kreditpunkten (nachfolgend 'Masterstudium');
c. die Doktoratsstufe, deren Umfang und Ausgestaltung von jeder Universität unabhängig festgelegt wird.
² Das Bachelor- und das Masterstudium zusammen ersetzen das bisherige einstufige Diplom- resp. Lizentiatsstudium. Sie gelten also hinsichtlich der Dauer der Finanzierung der Studierenden und der Stipendien sowie hinsichtlich der Studiengebühren als zwei Stufen desselben Ausbildungsganges.

a. die erste Studienstufe mit 180 Kreditpunkten (nachfolgend 'Bachelorstudium');
b. die zweite Studienstufe mit 90 bis 120 Kreditpunkten (nachfolgend 'Masterstudium').
² Das Bachelorstudium allein oder das Bachelor- und das Masterstudium zusammen ersetzen die bisherigen Studiengänge. Sie gelten also hinsichtlich der Dauer der Finanzierung der Studierenden und der Stipendien sowie hinsichtlich der Studiengebühren als eine oder zwei Stufen desselben Ausbildungsganges.

Art. 2: Kreditpunkte
¹ Die Universitäten vergeben Kreditpunkte gemäss dem europäischen Kredittransfersystem (ECTS) aufgrund von kontrollierten Studienleistungen.
² Ein Kreditpunkt entspricht einer Studienleistung, die in 30 Arbeitsstunden erbracht werden kann.

Art. 2: Kreditpunkte
¹ Die Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen vergeben Kreditpunkte gemäss dem europäischen Kredittransfersystem (ECTS) aufgrund von kontrollierten Studienleistungen.
² Ein Kreditpunkt entspricht einer Studienleistung, die in 30 Arbeitsstunden erbracht werden kann.

Art. 3: Zulassung zu den Masterstudien
¹ Die Universitäten legen im Rahmen ihrer Kompetenzen die Anforderungen für die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern mit einem Bachelordiplom zu den Master-Studiengängen fest.

Art. 3: Zulassung zu den Masterstudien
¹ Die Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen legen im Rahmen ihrer Kompetenzen die Anforderungen für die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern mit einem Bachelordiplom zu den Master-Studiengängen fest.

² Sie können den Abschluss des Masterstudiums vom Erwerb zusätzlicher Kreditpunkte abhängig machen.

³ Für die Überprüfung der Äquivalenz von Bachelordiplomen, die an anderen schweizerischen oder ausländischen Universitäten, Fachhochschulen oder Pädagogischen Hochschulen erworben worden sind, gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung.

⁴ **Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelordiploms der eigenen Universität werden zu mindestens einem Master-Studiengang im selben Fachgebiet ohne weitere Vorbedingung zugelassen.**

² Sie können den Abschluss des Masterstudiums vom Erwerb zusätzlicher Kreditpunkte abhängig machen.

³ Für die Überprüfung der Äquivalenz von Bachelordiplomen, die an anderen schweizerischen oder ausländischen Universitäten, Fachhochschulen oder Pädagogischen Hochschulen erworben worden sind, gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung.

Art. 4: Einheitliche Benennung der Abschlüsse

Die **Universitäten** vereinheitlichen die Benennung **ihrer Studienabschlüsse gemäss Art. 1** sowie ihrer Weiterbildungsabschlüsse aufgrund einer gemeinsam erarbeiteten Regelung, welche sich nach international anerkannten Bezeichnungen richtet.

Art. 4: Einheitliche Benennung der Abschlüsse

Die jeweils zuständigen Behörden legen die Benennung der Studienabschlüsse fest und richten sich dabei nach international anerkannten Bezeichnungen. Die **Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen** vereinheitlichen die Benennung ihrer Weiterbildungsabschlüsse aufgrund einer gemeinsam erarbeiteten Regelung, welche sich nach international anerkannten Bezeichnungen richtet.

Art. 5: Vollzug

¹ Die **Universitäten** verabschieden die für die Neustrukturierung der Studiengänge erforderlichen Reglemente sowie die nach Fächern detaillierten Einführungsplanungen bis spätestens Ende 2005.

² Ebenfalls bis Ende 2005 wird die gemeinsame Regelung für die Benennung von Abschlüssen gemäss Art. 4 vereinbart.

Art. 5: Vollzug

¹ Die **Fachhochschulen und die Pädagogischen Hochschulen** verabschieden die für die Neustrukturierung der Studiengänge erforderlichen Reglemente sowie die nach Fächern detaillierten Einführungsplanungen bis spätestens Ende 2005.

² Ebenfalls bis Ende 2005 wird die gemeinsame Regelung für die Benennung von Abschlüssen gemäss Art. 4 vereinbart.

³ Die Umsetzung der neuen Strukturen in sämtlichen Studiengängen aller **Universitäten** wird bis Ende 2010 abgeschlossen.

⁴ Die **CRUS ist** verantwortlich für die Koordination der Umsetzung der vorliegenden Richtlinien, soweit **diese** in die Zuständigkeit ihrer Mitglieder fällt.

³ Die Umsetzung der neuen Strukturen in sämtlichen Studiengängen aller **Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen** wird bis Ende 2010 abgeschlossen.

⁴ Die **KFH und die SKPH sind** verantwortlich für die Koordination der Umsetzung der vorliegenden Richtlinien, soweit **dies** in die Zuständigkeit ihrer Mitglieder fällt.

Art. 6: Voraussetzungen für den Vollzug

¹ Zur konkreten Umsetzung der Erklärung von Bologna bleiben die erforderlichen Beschlüsse der Erziehungsdirektorenkonferenz betreffend allfälliger Anpassung der Diplom-Anerkennungsreglemente für die kantonal geregelten Studiengänge, der Konferenz der Vereinbarungskantone betreffend Finanzierung im Rahmen der Fachhochschulvereinbarung (FHV), des Schweizerischen Fachhochschulrats betreffend die koordinierte Steuerung und den Zeitpunkt der Umsetzung sowie des jeweiligen Hochschulträgers betreffend Realisierung an der eigenen Hochschule vorbehalten.

² Für die bundesrechtlich geregelten Studiengänge sind zusätzlich die Bestimmungen des Bundesrechts massgeblich.

Art. 6: Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten **am ...** in Kraft.

Art. 7: Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten **sofort** in Kraft.

5. Zukunft I: Entwicklungsschwerpunkte 2004 - 2007

5.1. Bundes-Finanzrahmen für die Periode 2004 – 2007

(Stand heute; hat noch nicht alle politischen Hürden genommen!)

- Jährliche Steigerung der Bundesausgaben für den BFT-Bereich:
+ 6% (ab Basis 2003)
- Jährliche Steigerung der Bundesausgaben für die FH:
+ ~ 8% (ab Basis 2003)

5.2. Inhaltliche Schwerpunkte für die FH

- Erklärung von Bologna (s. Pt. 5.3)
- Fortsetzung des Konzentrationsprozesses („kritische Masse“)
- Führungsstrukturen mit klarer Trennung:
Politische Ebene / Strategische Ebene / Operative Ebene
- Stärkung des FH-Profiles / inhaltliche Abgrenzung zu den Universitäten
- Verstärkung der Forschung an den FH
- Ausbau Mittelbau
- Förderung der fachlichen und didaktischen Weiterbildung der Dozierenden
- Verbesserte Valorisierung des Wissens (FH als Schnittstellen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft)
- Intensivierung der Zusammenarbeit mit den andern Hochschulen
- Ausbau der Internationalität / Förderung der Mobilität

5.3. Der Bologna-Prozess an den Fachhochschulen

Ziel:

Komplettes Neu-Denken des Studierens an Fachhochschulen

Der *Grundsatz der „Learning institutions“* meint:

- Der Lernprozess der Studierenden steht im Zentrum der Lehre
- Die FH selbst wollen von andern Hochschulen lernen

Gemeinsamer *Start* der „Bologna-Studiengänge“: WS 2005/2006

5.3.1. Profil der FH-Studiengänge auf beiden Stufen

A. Der Praxis- und Anwendungsbezug

- Berufliche Vorkenntnisse der Studierenden
- Studieninhalte und zu erwerbende Kompetenzen orientieren sich an der Berufsbefähigung
- Übung der Anwendung (Fallstudien, Projektarbeiten, Labor etc.)
- Erarbeitung von resp. Übung mit Instrumenten und Werkzeugen
- Fach-Dozierende mit mehrjähriger praktischer Berufs-Erfahrung
- FH-Projekte als Auftragsforschung und als Projekte zur Umsetzung der FH-Strategien (anwendungsorientiert)
- Gezielter Einsatz von externen Teilzeit-Dozierenden
- WTT als Interface zu den Entwicklungen in der Praxis
- In einzelnen Fällen: Praxissemester oder –jahre

B. Der Wissenschafts- und Forschungsbezug

- Basis des Studiums: Wissenschaftliche Grundlagen
- Verknüpfung von Forschung und Lehre verstärken
- Wissenschafts- und Forschungskompetenz als Teil des Dozierenden-Profiles (neben Berufs-Erfahrung)
- Forschungsaktivitäten der Dozierenden tragen zur eigenen Kompetenz-Pflege bei
- Forschungsorientiertes Denken der Studierenden fördert Bewusstsein der selbständigen Erarbeitung von Wissen und Lösungen; Wissen ist nichts Statisches
- Erkenntnistheoretische Methodik als Lehr-Inhalt

- Generalistische Grundausbildung – verknüpft mit Vertiefungen - als Teil der Berufsbefähigung
- Verknüpfung von praktischen Inhalten/Übungen mit theoretischem Wissen - oder: Beherrschen eines Vorgangs statt Routine
- Forschungsprozess führt mit seinen Ergebnissen zu ständiger Erneuerung der Lehr-Inhalte

5.3.2. Studienjahresstruktur/Studienformen

- Kürzere Semester (~ 16 Wochen)
- Weniger Kontaktstudium pro Woche und pro Tag
- Nachhaltige Integration des Selbststudiums (ca. 60%) in den Lernprozess (Coaching/Tutoring)

5.3.3. Kompetenzen („learning outcome“)

- Berufsbefähigende Kompetenzen auf Bachelor- und auf Master-Stufe
- Definition genereller BA- resp. MA-Kompetenzen je Fachbereich (= Zusammenzug von Studiengängen verwandter Art), auch als „Messlatte“ bei der Akkreditierung
- Kompetenz-Kaskaden von Abschluss- über Modul- zu Einstiegs-Kompetenzen (iterativer Prozess)

5.3.4. Modularisierung der Studiengänge

- Sinn: Verbesserte Uebereinstimmung des zeitlichen Studienverlaufs mit den individuellen Lebensbedürfnissen der Studierenden
- Ein Modul kann Bestandteil mehrerer Studiengänge sein
- Module bestehen aus mehreren Kursen (= Lehrveranstaltungen)
- Kurse können Bestandteile mehrere Module sein
- Der Durchschnitt der Qualifikationen (Noten) aus den Kursen eines Moduls entscheidet, ob die Kreditpunkte des Moduls erreicht werden.

5.3.5. Kohärente Studienprogramme

- Aufgrund der definierten Abschluss-Kompetenzen werden die zu erbringenden Studienleistungen nach Teil-Kompetenzen aufgeteilt
- Die quantitative Aufteilung erfolgt nach Studienleistungen und nicht nach Kontakt-Stunden.
- Die Aufteilung der Studienleistungen in Kontakt- und Selbststudium erfolgt nach methodisch-didaktischen Gesichtspunkten auf der Ebene des Kurses.
- Die Studienprogramme tragen dem Rechnung, was die Studierenden im Rahmen des definierten Umfangs zu leisten vermögen.

5.3.6. ECTS

Umfassende Einführung von ECTS:

- 1 ECTS-Credit = ~ 30 Arbeitsstunden
- Credits je Modul (nicht je Kurs/Lehrveranstaltung)
- 180 Credits für BA
- 90 – 120 Credits für MA
- Qualifikation der Studienleistung je Modul und je Abschluss ist auszuweisen

6. Zukunft II: Die künftige Hochschul-Landschaft Schweiz

In Planung für 2008:

- *Ein* Bundes-Rahmengesetz für alle Hochschultypen
- Neu-Ordnung der politischen und akademischen Führungsstrukturen in der Hochschul-Landschaft Schweiz.

Ziele:

- Vereinfachung und Transparenz
 - Wettbewerbsprinzip / Autonomie der Hochschulen
 - Subsidiarität im Gesamtsystem und innerhalb der Hochschulen
 - Klärung der Rollen aller „Player“
 - „Systemverträgliche“ Instrumente zur Steuerung durch die Bildungspolitik
- Neue Behördenstrukturen?